

EGON EIERMANN GESELLSCHAFT - (EEG) e.V., Karlsruhe

SATZUNG MIT ÄNDERUNGSHINWEISEN

§ 1 Der Verein führt den Namen „Egon Eiermann Gesellschaft e. V.“

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein setzt sich für die Bewahrung des Lebenswerkes von Egon Eiermann, eines der bedeutendsten **deutschen** Architekten **des 20.** Jahrhunderts, ein, insbesondere für den Erhalt der von ihm entworfenen Bauwerke.

§ 3 Der Verein handelt zukunftsgerichtet. Er initiiert und fördert Tätigkeiten mit dem Ziel, den Namen Egon Eiermann und die Kenntnis der Qualität seiner Werke in der Öffentlichkeit lebendig zu halten.

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen und Vorträge über das Werk von Egon Eiermann. Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Mitglieder im Rahmen des Vereins ist grundsätzlich unentgeltlich. Wenn in Sonderfällen die Tätigkeit eines Mitgliedes über die normale Mitarbeit hinausgeht, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewähren. Andere Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 5 Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können sein: Gesellschaften, rechtlich selbständige Körperschaften, juristische Personen und ähnliche.

Der Antrag, als persönliches oder förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Vereinsjahresbeitrages, erstmals mit dem Beitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden.

Die Höhe des Vereinsbeitrages für persönliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Freiwillige höhere Beiträge sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation, oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens 74 % der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Die Mittel für die Aufgaben des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und andere Zuwendungen.

§ 7 Der Verein arbeitet im engen Einvernehmen mit dem Südwestdeutschen Archiv für, Architektur und Ingenieurbau, Kaiserstraße. 8, 76128, Karlsruhe

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt über Ziele und Aufgaben des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit 4- wöchiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit Rundschreiben einberufen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der

Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;

- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl des Rechnungsprüfers;
- d) Beschlussfassung über die Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über gemeinsame Aktivitäten;

- f) Die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern;
- g) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

§ 10 Der Vorstand besteht aus zehn Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) sechs weiteren Mitgliedern,
- d) einem Mitglied der Urheberrechtsgemeinschaft Egon Eiermann (Gbr.), sofern von dieser gewünscht, andernfalls einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach c)
- e) dem jeweiligen Leiter des Südwestdeutschen Archivs für Architektur und Ingenieurbau der Universität Karlsruhe. -

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Vorstand intern im Wege der Wahl bestimmt. Einzelheiten regelt ggf. eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Arbeit des Vereins notwendigen Beschlüsse zu treffen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen die vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§13 Im Falle der Auflösung und der Aufhebung des Vereins bzw. dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen Archiv und Vermögen dem Südwestdeutschen Archiv für Architektur und Ingenieurbau zu.

§ 14 Schlussbestimmung:

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. Dem Vorsitzenden des Vorstands ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die der Registerrichter für erforderlich hält, oder die das Finanzamt für Körperschaften bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit fordert, vorzunehmen.

Karlsruhe 11. Dezember 2010